



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 18. Februar 2020

[...]

[...]

**Betrifft:**

Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf den Sprachgebrauch bei der Verfassung von Verordnungstexten der Deutschsprachigen Gemeinschaft infolge einer Zuständigkeitsübertragung

Sehr geehrter Herr Stoffels,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 14. Februar 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf den Sprachgebrauch bei der Verfassung von Verordnungstexten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft in dem Fall, in dem bereits ein Regelwerk auf Französisch besteht, untersucht.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten fragen Sie uns Folgendes:

"(...)

Die Ausgangslage besteht darin, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Ausübung verschiedener Zuständigkeiten übernimmt, die bis dato der wallonischen Region zugeteilt waren. Das bedeutet, dass die Gemeinschaft als Rechtsnachfolger der Wallonie die Möglichkeit hat, die administrativen Entscheidungen gemäß der ihr übertragenen und ggf. abgeänderten Regelwerke zu treffen.

(...)

Die Frage an Sie lautet: was sagt die Sprachengesetzgebung zu einer Vorgehensweise, gemäß der die in Französisch verabschiedeten Originaltexte teilweise durch Abänderungen, die in deutscher Sprache verabschiedet werden, modifiziert werden, ohne dass das gesamte Regelwerk in seiner deutschsprachigen Version vom Parlament der Gemeinschaft verabschiedet wird? Die Folge, die sich daraus ergibt, sind Hybridbestimmungen, wo innerhalb ein und desselben Satzes die Bestimmung nach der Abänderung teils in Französisch, teils in Deutsch formuliert ist.

(...)

Die Frage wird noch komplexer, wenn im Dekret der Gemeinschaft steht, dass z.B. Bestimmungen des wallonischen Denkmalschutzdekrets aufgehoben werden und durch Bestimmungen des Denkmalschutzdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzt werden, wobei die aufgehobenen Bestimmungen sprachlich in Französisch vom wallonischen Parlament verabschiedet wurden indes sich das Dekret der Gemeinschaft auf die übersetzte Fassung bezieht und nicht auf den Originaltext, wohl aber dem Originaltext Elemente in deutscher Sprache hinzufügt.

Die erste Frage zielt darauf ab, ob und inwieweit lediglich die Übersetzung eines in Französisch verabschiedeten Originaltextes per Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilweise abgeändert werden kann (auch wenn die Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorgenommen wurde). Falls diese Frage mit JA zu beantworten ist, ergibt sich daraus die zweite Frage, ob durch eine solche Vorgehensweise implizit die Übersetzung inklusive der darin enthaltenen Übersetzungsmängel als verbindliches Regelwerk anerkannt wird, ohne dass diese Übersetzung zum Gegenstand eines Votums durch ein Parlament (weder dasjenige der Wallonie noch dasjenige der Deutschsprachigen Gemeinschaft) gemacht worden wäre.

(...)"

\*  
\*       \*

In Artikel 55 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist Folgendes vorgesehen:

"Art. 55 - Nach ihrer Ausfertigung werden die Dekrete des Flämischen Parlaments mit einer Übersetzung in französischer Sprache, die Dekrete des Parlaments der Französischen Gemeinschaft mit einer Übersetzung in niederländischer Sprache und die Dekrete des Wallonischen Parlaments mit einer Übersetzung in niederländischer und in deutscher Sprache im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht."

Der Verfassungsgerichtshof (seinerzeit Schiedshof genannt) hat in seinem Urteil Nr. 59/94 vom 14. Juli 1994, durch das die vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 56 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft beantwortet wurden, Folgendes in seinem Erwägungsgrund B.4 angegeben:

"B.4 Die Frage, ob aus dem Gleichheitsgrundsatz hervorgeht, dass die Einwohner des deutschen Sprachgebietes das Recht haben, über einen authentischen deutschen Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu verfügen, betrifft nicht nur den Zugang zur Gesetzgebung für die Rechtssubjekte, sondern hängt auch unmittelbar mit der Organisation und der Arbeitsweise der an der Normgebung beteiligten Institutionen zusammen.

Das Recht eines Einwohners des deutschen Sprachgebietes auf Zugang zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungstexten in seiner Sprache setzt nicht notwendigerweise das Vorhandensein von authentischen Texten voraus.

Der Umstand, dass die niederländischen und französischen Texte authentisch sind, wohingegen die deutschen Texte offizielle Übersetzungen darstellen, liegt eben in der Organisation der föderalen Institutionen begründet. Zu verlangen, dass ein authentischer deutscher Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen existiert, würde eine Reorganisation der Strukturen und der Arbeitsweise des belgischen föderativen Systems voraussetzen.

Der Unterschied beruht daher auf einem objektiven Kriterium, das die Unterscheidung in angemessener Weise rechtfertigt. Die Gesetzesartikel, die den Gegenstand der präjudiziellen Fragen bilden, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), soweit sie nicht das Vorhandensein eines authentischen deutschen Textes der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen vorsehen."

Angesichts des Vorhergehenden ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle im vorliegenden Fall nicht zuständig, da es sich hier nicht um eine Angelegenheit handelt, die direkt in den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten behandelt wird.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE